

**Stellungnahme vom 28.09.2007**  
**zur Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung**  
**in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landesrahmenempfehlung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stützt sich im Wesentlichen auf die Landesrahmenvereinbarung des Landes NRW, welche als Diskussionsgrundlage diente. Anders als in NRW wurden hier jedoch keine konkreten Vereinbarungen zur Vergütung von Leistungen, die im Rahmen von Frühförderung erbracht werden, getroffen.

Hinsichtlich der Arbeit interdisziplinärer Frühförderstellen (IFF) wird in § 4 (3) der Leistungsumfang definiert. Hier wird deutlich, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der Komplexleistung eine Vielzahl von Notwendigkeiten beinhaltet, die z.B. in der ambulanten Heilmittelversorgung nicht anfallen. So ist neben der ausdrücklichen Erwähnung medizinisch-therapeutischer Leistungen die Rede von ausführlichen Eltern- bzw. Angehörigengesprächen und -beratung, Teambesprechungen zwecks Erörterung des Förder- und Behandlungsplanes, Austausch über die Entwicklung des Kindes, Vermittlung von weiteren Angeboten, etc.. All diese Leistungen müssen, sofern sie durch externe Kooperationspartner erbracht werden, in die Vergütung derselben einfließen.

Diese Kooperation mit Berufsgruppen, die nicht in der IFF vorhanden sind, ist ausdrücklich im Wortlaut der Landesrahmenempfehlung vorgesehen. Allerdings legt § 4 (5) 5.1. fest, dass u.a. auch im medizinisch-therapeutischen Bereich mindestens drei festangestellte Fachkräfte vorhanden sein müssen. Dies entspricht dem inhaltlichen Gedanken interdisziplinärer Arbeit und schafft zudem Stellen in den jeweiligen Einrichtungen. Sollte dennoch mit externen Leistungserbringern kooperiert werden, schreibt die Landesrahmenempfehlung an dieser Stelle ausdrücklich die Einbeziehung dieser Fachkräfte in die Teambesprechungen etc. vor und stellt klar, dass auch diese Leistungen vergütet werden müssen.

Hinsichtlich der räumlichen und materiellen Ausstattung werden die Zulassungskriterien aus dem Bereich der ambulanten Heilmittel herangezogen.

Von den Leistungen der IFF sind die Leistungen der Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) abgegrenzt. Letztere sind hier eher für schwerwiegendere Behinderungen zuständig und weisen ein stärker medizinisch geprägtes Leistungsspektrum auf.

Im Kontext der Ausstattung von SPZ wird im Bereich der sprachtherapeutischen Versorgung ausdrücklich die Berufsgruppe der Logopäden genannt. Im Bereich der IFF war dies mit dem

Begriff Sprachtherapeut ‘allgemeiner formuliert. Diese Tatsache ordnet die Logopädie deutlich der medizinischen Versorgung zu und lässt außer Acht, dass sich logopädische Tätigkeit aus medizinischen und pädagogischen Anforderungen zusammensetzt, also auch selbstverständlich ausdrücklich in IFF vorgesehen sein sollte.

Auch die Vergütung von Leistungen ist in SPZ und IFF sehr unterschiedlich vorgesehen: In SPZ werden Behandlungsfallpauschalen pro Quartal vergütet, in den IFF wird nach Fachleistungsstunden vergütet, was in Rahmenverträgen geregelt werden soll. Damit trifft die Landesrahmenempfehlung keine zufrieden stellende Vergütungsregelung, da nun weitere Verhandlungen und Verträge notwendig sind.

Insgesamt entspricht die Landesrahmenempfehlung in weiten Teilen den gesetzlichen Vorgaben des SGB IX und der FrühV. Die Wichtigkeit umfassender Kooperationsverträge wird durch die Regelungen hervorgehoben. Die Abgrenzung von SPZ und IFF und die damit verknüpfte Vergütungsregelung ist eher unbefriedigend.

Sebastian Brenner, B.A.  
Bundesangestelltenkommission (BAK)